

64. Verjährung von Ansprüchen aus Fehlern eines Baues. Ist zwischen absolut schlechtem Material und zu dem bestellten Bau ungeeignetem Material ein Unterschied zu machen, und gehört die Verwendung von Material, das nur zu diesem Bau ungeeignet ist, zu den im § 968 A.L.R. I. 11 erwähnten Fehlern der Bauart, oder zu den im § 969 daselbst erwähnten, der gewöhnlichen Verjährungsfrist unterliegenden Materialfehlern?

VI. Civilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1897 i. S. G. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Rep. VI. 133/97.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht bayesbft.

Aus den Gründen:

„Die §§ 968. 969 A.L.R. I. 11 verordnen, daß der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst nicht beobachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb dreier Jahre nach der Übergabe des Baues in Anspruch genommen werden kann (§ 968), daß hingegen wegen solcher Fehler, die in der „schlechten“ Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden kann (§ 969). Das Berufungsgericht rechnet zum „schlechten“ Material im Sinne des § 969 nicht solches Material, das sich nur für das zu errichtende Gebäude nicht eignet, will also anscheinend als schlechtes Material nur solches gelten lassen, welches überhaupt zu keinem Zwecke oder wenigstens zu keinem Bau tauglich ist, und ist der Meinung, daß die Auswahl und Verwendung von untüchtigem Material, das nicht absolut schlecht sei, zu den Kunstfehlern gehöre, für welche die kurze Verjährungsfrist im § 968 bestimmt ist.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Zunächst würde, wenn der § 969 wirklich nur von absolut schlechtem, d. h. zu nichts verwendbarem, Materiale spräche, daraus noch nicht gefolgert werden können, daß bei relativ schlechtem, nämlich nur zu diesem Baue ungeeignetem, Materiale die kurze Verjährung eintrete. Denn der § 968 läßt darüber keinen Zweifel, daß die kurze Verjährung sich nur auf solche Fehler des Gebäudes bezieht, die aus der Bauart und den dabei vorgekommenen Verstößen gegen die Regeln der Kunst entstanden sind. Vom Materiale und den bei dessen Auswahl vorgekommenen Kunstfehlern ist darin nicht die Rede. Wollte man mit dem Berufungsgerichte unter der Bauart auch die Art des verwendeten Materiales mit verstehen, so würde durchaus nicht einzusehen sein, weshalb dies doch wieder nur dann gelten soll, wenn das Material zu diesem Baue untauglich ist, nicht aber bei absolut schlechtem Materiale. Auch die Auswahl absolut schlechten Materiales müßte als ein bei der Bauart begangener Kunstfehler gelten, und damit würde dem § 968 ein allgemeiner, alle Fehler — sowohl der Arbeit als des Materiales — umfassender Sinn gegeben werden, der nur dann darin gefunden werden könnte, wenn § 969 sich als eine Ausnahme von der im § 968 aufgestellten Regel darstellte, was je-

doch keineswegs der Fall ist; beide Paragraphen sprechen deutlich von verschiedenen Fehlern, die in Gegensatz zu einander gestellt werden.

Es ist nun zwar nicht zu bezweifeln, daß das Gesetz in den angeführten §§ 968. 969 die Verjährungsfrage hinsichtlich aller Arten von Fehlern eines Baues erschöpfend hat regeln wollen. Das Gesetz teilt dort die bei Bauten vorkommenden Fehler in solche, welche die Bauart betreffen, und in solche, die in „schlechter“ Beschaffenheit des Materiales bestehen. Eine dritte Art von Fehlern, nämlich diejenigen, die sich auf die Auswahl nicht absolut schlechten, wohl aber zu dem bestellten Baue ungeeigneten Materiales beziehen, mit Still-schweigen zu übergehen, hat keinesfalls in der Absicht des Gesetzes gelegen. Dies führt aber nur dazu, die letzterwähnte Art von Fehlern dem § 969, nicht dem § 968, zu unterstellen. Der im § 969 gewählte Ausdruck steht dem nicht entgegen. Für die Beschaffenheit eines Baues kommt das Material nur von der Seite seiner Tauglichkeit zu diesem Baue in Betracht; ein auf das verwendete Material zurückzuführender Fehler wird dadurch weder größer noch geringer, daß das Material zu anderen Zwecken wohl brauchbar gewesen wäre. Daher wird, wenn zur Kennzeichnung der Fehlerhaftigkeit eines Baues das verwendete Material kurzweg als schlecht bezeichnet wird, der Regel nach damit nichts Anderes gemeint sein, als daß das Material zu diesem Baue untauglich war. Dafür, daß der § 969 von schlechter Beschaffenheit des Materiales in diesem Sinne spricht, findet sich aber auch ein Anhalt im § 970 und in den §§ 954—958 daselbst. Der § 970, der sich unmittelbar an die Verjährungsvorschriften anschließt, verweist „in beiden Fällen“ hinsichtlich der Frage, inwiefern der Fehler, „je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat“, vom Baumeister vertreten werden müsse, auf die §§ 954—958. Und in diesen letzteren Bestimmungen wird, wie deren Zusammenhang und Wortlaut ergibt, ebenfalls nur unterschieden zwischen der Vertretungspflicht des Werkmeisters für Fehler, die nicht das Material betreffen, (§§ 954. 955), und solchen, die im ungeeigneten Materiale liegen (§§ 956—958). Daß abweichend hiervon in den §§ 968. 969 in Ansehung der Verjährung ein weiterer Unterschied unter den Fehlern des Materiales gemacht werden sollte, je nachdem das Material absolut schlecht, oder nur zu diesem Baue ungeeignet war, wofür irgend ein sachlicher Grund sich nicht wird finden

lassen, kann nicht angenommen werden; es würde, wenn dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, nicht an einer deutlicheren Hervorhebung der Abweichung von der in den §§ 954—958 und 970 gemachten Unterscheidung gefehlt haben. Demnach kann der Gegensatz in den §§ 968, 969 nur so verstanden werden, wie er im § 970 durch die Unterscheidung zwischen Material und Arbeit seinen Ausdruck gefunden hat. Ansprüche aus Fehlern der Arbeit verjähren in drei Jahren; Ansprüche aus Fehlern des Materiales hingegen unterliegen der ordentlichen Verjährung.“ . . .